



STATUTEN

Der Einfachheit halber wird überall die männliche und singuläre Form verwendet
Die Schriftlichkeit beinhaltet auch die digitalen Medien wie Email, etc.

1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1 Die **Segler-Vereinigung Bottighofen** ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die offizielle Abkürzung lautet **SVB**.

1.2 Sitz des Vereins ist
Segler-Vereinigung Bottighofen
CH - 8598 Bottighofen.

1.3 Der Vereinsstander führt das Wappen von Bottighofen mit einem vertikalen, grünen Balken und weisser Aufschrift SVB.

2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Die SVB bezweckt die Ausübung und Förderung des Bootssports. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten.

2.2 Die SVB kann Mitglied weiterer Organisationen sein.

2.3 Die Mitglieder pflegen einen kameradschaftlichen Umgang sowie die Seemannschaft und gehen mit der Natur respektvoll um.

2.4 Die SVB kann clubinterne, nationale und internationale Regatten durchführen.

2.5 Die SVB kann Material und Boote anschaffen. Deren Benutzung und Unterhalt sind in separaten Reglementen geregelt.

2.6 Partikular- oder geschäftliche Interessen von Mitgliedern werden im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitglieder nicht unterstützt.

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglied (Einzel / Partner)
- Juniormitglied
- Gastmitglied

3.2 Bootseigner, die ihr Schiff in Bottighofen stationiert haben, werden nur als Aktivmitglied aufgenommen. Der Hafenmeister Bottighofen kann mit oder ohne in Bottighofen stationiertem Schiff als Gastmitglied aufgenommen werden.

3.2.1 **Aktivmitglied (Einzel / Partner)**

sind Personen ab dem 18. Altersjahr.

Sie geniessen volles Stimm- und Wahlrecht (Partner je 1 Stimme).

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an nationalen und internationalen Regatten berechtigt.

3.2.2 **Juniormitglied**

sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Ab dem 16. Altersjahr geniessen sie volles Stimm- und Wahlrecht.

Junioren sind zur Teilnahme an nationalen und internationalen Regatten berechtigt.

Sofern sich das Juniormitglied in Ausbildung befindet, kann der Juniorstatus bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert werden (jährlicher Nachweis erforderlich).
Sofern die Mitgliedschaft mindestens drei Jahre gedauert hat, kann der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft ohne Eintrittsgebühr erfolgen.

3.2.3 **Gastmitglieder**

sind Freunde des Vereins und können an allen SVB-Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

4 ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form (inkl. Antragseinreichung über die SVB-Website) an den Vorstand zu richten.

4.2 Das Aufnahmegesuch wird durch den Vorstand sorgfältig geprüft.

4.3 Sprechen wichtige Argumente gegen eine Aufnahme, kann der Vorstand diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.4 Der Vorstand informiert den Antragsteller in jedem Fall schriftlich.

5 AKTIVMITGLIED (EINZEL / PARTNER)

5.1 Die Aktivmitgliedschaft kann als Einzel- oder Partnermitglied beantragt werden (auch nachträglich möglich).

5.2 Bei positivem Entscheid über den Antrag durch den Vorstand wird/werden der/die Antragssteller als Kandidat(en) aufgenommen.

5.3 Mit der Aufnahme als Kandidat(en) wird die Eintrittsgebühr laut Gebührenreglement zur Zahlung fällig.

Eine Rückerstattung der Eintrittsgebühr erfolgt nur, wenn der Kandidat von der Mitgliederversammlung nicht aufgenommen wird.

5.4 Bis zur definitiven Aufnahme zahlt der Kandidat den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

6 ZEIT ALS KANDIDAT

6.1 Die Zeit als Kandidat bezweckt das gegenseitige Kennenlernen von Kandidat und Mitgliedern und das Einleben in die SVB.

6.2 Anlässlich der GV stellt sich der Kandidat den Mitgliedern kurz vor.

6.3 Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes hat der Kandidat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

6.4 Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich der Kandidat am Vereinsleben aktiv beteiligt, beispielsweise mit der Teilnahme an Anlässen, Helfereinsätzen etc.

6.5 Hat sich der Kandidat in den Verein eingelebt (in der Regel nach einer Saison), empfiehlt der Vorstand den Kandidaten an der nächsten Generalversammlung zur definitiven Aufnahme.

6.6 Bei nahen Angehörigen eines Aktivmitgliedes kann die Zeit als Kandidat verkürzt werden.

7 DEFINITIVE AUFNAHME

- 7.1 Kandidaten, die zur definitiven Aufnahme vorgesehen sind, werden vom Vorstand rechtzeitig informiert.
- 7.2 Für die definitive Aufnahme ist die Anwesenheit des Kandidaten an der Generalversammlung erforderlich. Andernfalls wird die Aufnahme um ein Jahr (nächste GV) verschoben.
- 7.3 Die definitive Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Eine Diskussion über den Kandidaten findet nicht statt.

8 JUNIOREN- UND GASTMITGLIED

Über die Aufnahme von Junioren- und Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

9 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch den Tod.
- Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Nichtbegleichung von Mitgliederbeiträgen binnen der angezeigten Fristen.
- 9.2 Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich, spätestens aufs Jahresende einzureichen.
- 9.3 Der Vorstand entspricht dem Austrittsgesuch auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 9.4 Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

- 10.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:
- 10.1.1 Durch sein Verhalten die Interessen, das Ansehen und/oder den Ruf der SVB verletzt beziehungsweise schädigt.
- 10.1.2 Wenn es wiederholt gegen die Statuten und/oder Reglemente der SVB verstösst.
- 10.1.3 Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (vgl. 9.1).
- 10.2 Das Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlich begründet anfechten und einen Entscheid der Generalversammlung verlangen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Generalversammlung ist abschliessend, ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

11 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

12 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der SVB entspricht dem Kalenderjahr.

13 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email unter Angabe der Traktanden und inkl. Versand allfälliger Beilagen. Der Versand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Die Generalversammlung soll grundsätzlich physisch stattfinden. In begründeten Ausnahmesituationen kann diese auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und anderer Beiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Statutenänderungen
- Anträge, welche dem Vorstand mind. 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.
- Varia

14 DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

14.1 Die ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung und die Traktanden für eine ausserordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin versendet werden.

14.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung soll grundsätzlich physisch stattfinden. In begründeten Ausnahmesituationen kann sie auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

15 ABSTIMMUNGEN

15.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim.

Abstimmungen können in begründeten Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren erfolgen (die digitale Form ist darin inbegriffen).

Bei digitaler Durchführung der Generalversammlung oder bei Abstimmungen auf dem Zirkularweg erfolgt die Beschlussfassung in digitaler Form, wobei «anwesend» durch «eingegangen» ersetzt wird.

15.2 Zur Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden (resp. eingegangenen) Stimmen.

16 VORSTAND

16.1 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des OR, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

16.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, und Finanzchef

Weitere mögliche Ressorts sind:

Sekretariat (Aktuar), Takelmeister, Juniorenobmann, Regattaobmann, Kommunikation & Eventkoordination, IT, Catering/Clublokal.

- 16.3 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
- 16.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 16.5 Für die Aufgaben der einzelnen Ressorts besteht eine Beschreibung.
- 16.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 16.7 Vorstandsmitglieder und deren Partner zahlen während ihrer Amtszeit keinen Mitgliedsbeitrag.

17 UNTERSCHRIFT

- 17.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVB führen der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, jeweils kollektiv zu Zweien.
- 17.2 Der Finanzchef zeichnet für das Tagesgeschäft mit Einzelunterschrift (Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets). Alle anderen Transaktionen sind kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.
- 17.3 In allen anderen Fällen zeichnen die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenz selbst.

18 DIE REVISOREN

- 18.1 Die zwei Revisoren werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus und es erfolgt eine Ersatzwahl.
- 18.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten schriftlichen Bescheid an die Generalversammlung.
- 18.3 Die Revisoren können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

19 BEITRÄGE / GEBÜHREN

Die Beiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgelegt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

20 VEREINSVERMÖGEN

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 21.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Es sind 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 21.2 Über die Verwendung von Vereinsvermögen und Inventar entscheidet die Generalversammlung. Es gilt das absolute Mehr.

WERTE UND ETHIK

Die SVB setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie setzt diese Werte um, indem sie anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Die Seglervereinigung Bottighofen (SVB) anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Die Seglervereinigung Bottighofen (SVB) und ihre Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Die SVB unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für die Seglervereinigung Bottighofen (SVB) selbst, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, Helfer/innen, die Athlet/innen, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Mitwirkenden und die Funktionär/innen derselben. Die Seglervereinigung Bottighofen (SVB) sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitwirkenden und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstössen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten basieren auf der Ausgabe vom 9. März 2013 und früheren.

Sie wurden durch die Generalversammlung vom 23. März 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Alle früheren Ausgaben gelten als ersetzt.

Bottighofen, 23. März 2024

Segler- Vereinigung Bottighofen

Der Präsident

Die Aktuarin

Herbert Roth

Silja Drack